

# Vertrag

## über die Ablösung von einmaligen Beiträgen

auf Grundlage von § 2 Abs. 2, § 7 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Zwischen dem

1. **Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle,**  
Hauptstraße 46, 55452 Windesheim  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher und den Werkleiter  
im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und der

2. **Ortsgemeinde Windesheim,**  
Rathausplatz 1, 55452 Windesheim  
- vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Volker Stern  
im Folgenden „Ortsgemeinde“ genannt

wird folgender Vertrag über die Ablösung von einmaligen Beiträgen für die Wasserversorgung des Neubaugebietes „Auf den acht Morgen“ nach § 2 Abs. 2, § 7 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) geschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Schaffung von Bauland beabsichtigt die Ortsgemeinde die Erschließung des Neubaugebietes „Auf den acht Morgen“. Grundlage der Erschließung ist der durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern, erstellte und bestandskräftige Bebauungsplan vom **31.03.2021**. Die Ortsgemeinde ist alleinige Eigentümerin aller im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke. Eine Vermessung der Baugrundstücke bzw. die Parzellierung der zur Beitragserhebung relevanten Grundstücke wurde bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ablösungsvertrages noch nicht durchgeführt.
- (2) Zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Neubaugebietes wird der Zweckverband auf der Grundlage der noch zu erstellenden Planung die entsprechenden Einrichtungen für die Wasserversorgung erweitern. Nach § 7 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Entgeltsatzung des Zweckverbandes sind für die Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtung einmalige Beiträge zu zahlen. Im Rahmen der erstmaligen Versorgung mit Trinkwasser des Beitragsschuldners wird zur Ablösung des einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung vor der Entstehung des Anspruches dieser Ablösungsvertrag geschlossen.

### § 2 Berechnungsgrundlage und Höhe des Ablösungsbetrages

- (1) Nach § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 8 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes vom 06.12.2018 kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der derzeit geltende Beitragssatz für den Grundstücksanschluss je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt entsprechend § 5 der aktuellen Wirtschaftssatzung

**2,86 EUR** (zzgl. gesetzl. MwSt).

**Kommentiert [HW1]:** Im Jahr 2022 wird nach aktuellem Entwurf der Wirtschaftssatzung der Beitrag 2,63 EUR/m<sup>2</sup> betragen

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des ansonsten später entstehenden einmaligen Beitrags zur räumlichen Erweiterung. Dieser Beitrag wurde vom Zweckverband auf der Grundlage der Beitragsberechnung entsprechend § 4 b) der Entgeltsatzung des Zweckverbandes vom 06.12.2018 ermittelt. Hieraus errechnet sich der nach Abs. 4 zu zahlende Ablösungsbetrag in EUR zzgl. Mehrwertsteuer.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Ablösungsbetrages ist die im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegte Teilfläche, da eine Vermessung und Parzellierung der zur Beitragserhebung relevanten Grundstücke bis zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses noch nicht durchgeführt wurde.
- (3) Die nach Abs. (2) beitragspflichtige Grundstücksfläche hat eine Größe von insgesamt **XX.XXX,XX m<sup>2</sup>**. Die im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ festgelegte Teilfläche ist mit **2 Vollgeschossen** bebaubar, so dass für die Grundstücksfläche entsprechend § 5 Abs. 1 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes vom 06.12.2018 ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von 30 v. H. zugrunde zu legen ist (= Gewichtung).
- (4) Die Ortsgemeinde zahlt daher nach Maßgabe der Absätze (1) bis (3) einen einmaligen Ablösungsbetrag in Höhe von  
**XX.XXX,XX EUR netto**, zuzüglich 7 % MwSt., **insgesamt XX.XXX,XX EUR**
- (5) Zur Verlegung der Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum entstehen der Ortsgemeinde keine weiteren Kosten.
- (6) Für den Fall, dass sich im Zuge einer eventuellen Änderungsvermessung oder sonstiger Anpassungen bei der zu berücksichtigenden Bebauungsfläche Veränderungen in einer Größenordnung von mehr als 2 v. H. ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einem nachträglichen Interessenausgleich.

### § 3 Rechtswirkungen

- (1) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird der in § 2 Abs. (1) genannte einmalige Beitrag vor seiner Entstehung abgelöst.
- (2) Durch diesen Ablösungsbetrag werden Beitragsansprüche für die Herstellung und den Ausbau von sonstigen, nicht in § 2 aufgezählten Anlagen und Maßnahmen nicht berührt. Dies gilt auch für Aufwendersersatzansprüche nach den §§ 19 und 20 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes vom 06.12.2018.

### § 4 Zahlungsfrist

Der in § 2 Abs. (4) genannte Ablösungsbetrag in Höhe von **XX.XXX,XX EUR** ist von der Ortsgemeinde innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss auf das nachfolgende Konto des Zweckverbandes zu überstellen.

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE11 5605 0180 0000 0000 18  
BIC MALADE51KRE

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, nach Vermessung, Parzellierung und abgeschlossenem Verkauf der Grundstücke in dem Neubaugebiet „Pestalozzistraße II“ dem Zweckverband eine tabellarische Übersicht mit folgenden Angaben zu übergeben: Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer/-in.
- (2) Die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen gelten auch für einen evtl. Rechtsnachfolger.
- (3) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.
- (4) Die Vertragspartner werden sich bemühen, ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages entsprechen.
- (5) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung des Vertrages.

Windesheim, den .....

Windesheim, den .....

.....  
(Obgm. V. Stern, Ortsbürgermeister)

.....  
(Bgm. M. Cyfka, Verbandsvorsteher)

.....  
(H. Wagner, Werkleiter)